

Jan Ziekow (Hrsg.): **Flughafenplanung, Planfeststellungsverfahren, Anforderungen an die Planungsentscheidung**. Duncker & Humblot. 445 S. 82,- €.

In Zeiten, in denen die Sinnhaftigkeit von Tagungsbänden grundsätzlich zur Diskussion gestellt wird (hierzu ausführlich: gegen den Tagungsband als solchen *Hoeren*, NJW 2001, 2229; andererseits dafür *Lorenz*, NJW 2001, 3241 und vermittelnd *Sendler*, NJW 2002, 1177), bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, wenn ein solcher auch noch rezensiert wird. Dies gilt umso mehr, wenn er das Recht der Fachplanungen zum Gegenstand hat, sehen sich diese doch selbst in zunehmenden Maße einem hohen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt (zur aktuellen Rechtsprechung im Fachplanungsrecht *Stüer/Hermanns*, DVBl. 2002, 435 ff. u. 514 ff.). Der anzuzeigende Tagungsband, der die Beratungen der Dritten Speyerer Planungsrechtstage und des Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 21. bis zum 23. März 2001 zum Gegenstand hat, trägt jedoch eine doppelte Rechtfertigung in sich, die eine Rezension nicht nur als mögliche Variante erscheinen lässt, sondern sich geradezu aufdrängt. So haben sich die Speyerer Planungsrechtstage einerseits wohl zur einzigen Tagung in der Bundesrepublik entwickelt, bei der regelmäßig die ganze Breite des Fachplanungsrechts behandelt wird. Zum anderen gilt auch hier der Grundsatz, und dies ist der zweite eine Besprechung rechtfertigende Grund, dass bei einer guten Tagung und Tagungsatmosphäre die Chancen für einen entsprechend gehaltvollen Tagungsband nicht schlecht stehen.

Den Anfang des Tagungsbandes machen vier Beiträge zur Flughafenplanung. Professor Dr. Detlef *Czybullka* (Rostock) setzt sich mit der „Festlegung von Flugrouten und Flughafenplanung“ auseinander, Dr. Ulrich *Stöcker* (Bundesministerium für Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesen, Bonn) geht auf die „Ansätze für eine Neubewertung des Fluglärms“ ein und Dr. Thorsten *Siegel* (Speyer) behandelt die „Mediation in der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung“. „Aktuelle Rechtsfragen des Ausbaus von Verkehrsflughäfen“ stehen im Mittelpunkt der Ausführungen von Dr. Peter *Wysk*. Der Richter am *OVG Münster*, in seinem *Senat* selbst mit dem Luftverkehrsrecht befasst, geht dabei insbesondere auf die Abhängigkeiten zwischen luft- und landseitigen Kapazitätsausbau sowie durch den schrittweisen Ausbau von Verkehrsflughäfen aufgeworfene Fragen ein.

An die Ausarbeitung von *Wysk* knüpft die Zusammenstellung von RiBVerwG Dr. Ulrich *Storost* (Berlin) an, der „Die neuere Rechtsprechung des *BVerwG* zum Schienenwegerecht“ darstellt. *Storost* beschränkt sich dabei nicht auf ein Zusammentragen der Judikate der jüngeren Zeit, sondern lässt durchaus erkennen, an welchen Stellen es sich für die Fachwelt lohnt, genauer hinzuschauen. Naturgemäß ebenso kenntnisreich aber erheblich umfangreicher sind die Ausführungen von *Storosts* Kollegen Professor Dr. Dr. Jörg *Berkemann*, der in

seinem Beitrag „Die neuere Rechtsprechung des *BVerwG* zum Straßenfachplanungsrecht“ die Entwicklung des Straßenrechts der rund letzten zehn Jahre auf mehr als 140 Druckseiten nachzeichnet. Manche mögen dies als Unart bezeichnen (so bei anderer Gelegenheit zu diesem Phänomen *Sendler*, DVBl. 2000, 1234, 1235), bei *Berkemanns* Beitrag ist es aber auch für den unbefangenen Leser klar, dass der langjährige stellvertretende Vorsitzende des 4. *Revisionssenats* eine so umfangreiche Zusammenfassung nicht vorgetragen haben wird, weshalb der Nutzer sich auch eher über die gebotene Zugabe freuen, als das Abweichen vom Redemanuskript beanstanden wird.

Es folgen die Beiträge von Rechtsanwalt Dr. Peter *Schütz*, Stuttgart, („Ansprüche auf Planfeststellungsverfahren“), Dr. Dietmar *Hönig* (Berlin), der sich dem in der Praxis so wichtigen Thema „Vorbereitende Maßnahmen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens“ annahm, sowie dem Regensburger Ordinarius Professor Dr. Gerrit *Manssen*, der sich mit der gerade jetzt wieder aktuellen Frage der „Planrechtfertigung“ auseinandersetzt. Dr. Jürgen *Held*, Richter am *OVG Koblenz*, verteidigt in seinem Beitrag „Nachträgliche Schutzauflagen im Planfeststellungsrecht“ das dem Vernehmen in „gut unterrichteten Kreisen“ nach von einer Außenstelle des Eisenbahnbundesamtes im Alleingang entwickelte und seinem *Senat* abgesegnete Modell, einen Vorbehalt für nachträgliche Schutzauflagen bei ungewissem Eintritt bestimmter Umstände auch mittels einer Anwendung von § 36 VwVfG und damit über die §§ 74 und 75 VwVfG hinaus zu verschaffen. Dem mochte sich jedoch das *BVerwG* nicht anschließen und änderte das Urteil der Vorinstanz ab (*BVerwG*, Urt. v. 22.11.2000 – 11 C 2.00 – BayVBl. 2001, 632).

Abgerundet wird das Werk durch die Beiträge von RiVGH Dr. Ingo *Kraft*, München, („Kommunale Verhinderungsplanung gegen Fachplanung?“), des Leipziger Rechtsanwalts Dr. Klaus *Füßler* („Aktuelle Probleme der FFH- und der Vogelschutz-RL, dargestellt am Beispiel des Streiks über das sog. Emssperrwerk“) und von Ingrid *Barner*, Projektjuristin der DB Projekt Verkehrsbau GmbH (Berlin), die „Die Berücksichtigung von Baustellenimmissionen in der Planungsentscheidung“ zum Gegenstand ihres Vortrages hatte und sich vehement für eine stärkere Berücksichtigung des Baubetriebes in der Planfeststellungsentscheidung stark gemacht und was während der Tagung zu scharfen Kontroversen geführt hatte (hierzu auch der Bericht von *Stüer/Zeh*, DVBl. 2001, 969).

Mithin ist zu konstatieren, dass sich die Druckfassungen der dreizehn Referate müssen in keiner Weise verstecken müssen, sondern sind es vielmehr allesamt Wert sind, in Wissenschaft und Praxis die ihnen gebührende Beachtung zu finden. Wer es für erforderlich hält, den Tagungsband als Gattung in Frage zu stellen, mag dies tun, der Nutzer der

vorliegenden Zusammenstellung wird sich jedoch über diese freuen. Der Tagungsband zu den Speyerer Planungsrechtstagen zeichnet zwar nicht den Tagungsablauf „einigermaßen genau und sozusagen notengetreu“ (so zur Funktion des Tagungsbandes *Sendler*, NJW 2002, 1177) nach, er nimmt vielmehr die Referate der Tagung auf und geht an vielen Stellen auch ein ganzes Stück weiter. Seinen Ertrag schmälert das aber nicht, im Gegenteil, weite Verbreitung und große Beachtung in Wissenschaft und vor allem auch Praxis sind ihm zu wünschen.

Referendar am KG Dr. Caspar David *Hermanns*, Berlin